



Fischereiverband Mittelfranken e.V.

Beitagsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) alle Fischereivereinigungen im Verbandsgebiet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses;
 - b) gemeinnützige Vereinigungen, welche den Verband oder seine Zwecke fördern wollen;
 - c) Fischereivereinigungen des Berufs, z. B. Teichgenossenschaften.

§ 2 Beitragsbemessung für Fischereivereinigungen

- (1) Der Jahresbeitrag der einzelnen Fischereivereinigungen nach § 1 Abs. 2 a) dieser Satzung wird bestimmt durch die Anzahl deren aktiven Mitgliedern. Für jedes aktive Mitglied einer Fischereivereinigung ist ein Betrag in Höhe von derzeit 12,80 € zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich in den Anteilen wie folgt zusammen:
 - Anteil Fischereiverband Mittelfranken e.V.: 3,50 €
 - Weitergeleiteter Anteil Landesfischereiverband Bayern e.V.: 9,30 €

Aufgrund des weiterzuleitenden Anteils an den Landesfischereiverband Bayern e.V. liegt die Festsetzung der Höhe der Beiträge nur zum Teil beim Fischereiverband Mittelfranken e.V.

- (2) Zum Zwecke der Beitragsfestsetzung des Jahresbeitrages haben die Fischereivereinigungen bis spätestens 31.01. jeden Jahres die Zahl ihrer aktiven Mitglieder an die Geschäftsstelle des Verbandes mit dem Stand vom 01.01. des aktuellen Kalenderjahrs zu melden. Die Zahl dieser gemeldeten Mitglieder ist die Grundlage der Beitragsbemessung.

(3) Ändern sich im laufenden Kalenderjahr die Anzahl der aktiven Mitglieder durch Aufnahme, so sind diese dem Verband zu melden. Die Beitragsbemessung wird dann nachträglich berichtigt.

(4) Eine Rückerstattung von bereits geleisteter Beitragszahlungen wegen sich unterjährig verändernden aktiven Mitgliederanzahlen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Beitragsbemessung für gemeinnützige Vereinigungen

Über den Jahresbeitrag von gemeinnützigen Vereinigungen nach § 1 Abs. 2 b) dieser Satzung entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

§ 4 Beitragsbemessung für Fischereivereinigungen des Berufs

(1) Der Grundjahresbeitrag der Fischereivereinigungen des Berufs nach § 1 Abs. 2 c) dieser Satzung beträgt derzeit 22,00 €. Für jedes Mitglied einer Fischereivereinigung ist zusätzlich ein jährlicher Betrag in Höhe von derzeit 1,00 € zu entrichten. Der zu entrichtende Grundjahresbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Anteil Fischereiverband Mittelfranken e.V.: 3,50 €
- Weitergeleiteter Anteil Landesfischereiverband Bayern e.V.: 18,50 €

Aufgrund des weiterzuleitenden Anteils an den Landesfischereiverband Bayern e.V. liegt die Festsetzung der Höhe der Beiträge nur zum Teil beim Fischereiverband Mittelfranken e.V.

Der jährliche Betrag in Höhe von 1,00 € pro Mitglied verbleibt bei dem Fischereiverband Mittelfranken e.V.

(2) Zum Zwecke der Beitragsfestsetzung des Gesamtjahresbeitrag haben die Fischereivereinigungen bis spätestens 31.01. jeden Jahres die Zahl ihrer aktiven Mitglieder an die Geschäftsstelle des Verbandes mit dem Stand vom 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahrs zu melden. Die Zahl dieser gemeldeten Mitglieder ist die Grundlage der Beitragsbemessung.

(3) Eine Nachforderung oder eine Rückerstattung wegen sich unterjährig veränderten Mitgliederbestand ist nicht vorgesehen.

§ 5 Abrechnung / Rechnungsstellung

(1) Der Fischereiverband Mittelfranken e.V. rechnet die erhobenen Jahresbeiträge jährlich bis spätestens am 31.03. gegenüber seinen ordentlichen Mitgliedern ab.

(2) Die Jahresbeiträge sind fällig zur Zahlung innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsstellung.

§ 6 Aufnahmegerühr

- (1) Die Aufnahmegerühr für ordentliche Mitglieder nach § 1 Abs. 2 a) dieser Satzung bemisst sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder zum Zeitpunkt des Beitritts und beläuft sich pro aktives Mitglied auf einen Betrag in Höhe von 25,00 €.
- (2) Über die Aufnahmegerühr für ordentliche Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. b) und c) dieser Satzung entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

Beschlossen im Hauptausschuss des Fischereiverband Mittelfranken e.V. am 05.12.2025